

Leichte Fahrlässigkeit schliesst nach Ansicht des Obergerichts die Wiedereinsetzung aus.<sup>440</sup> Der Staatsgerichtshof hat in einem Beschluss aus dem Jahre 1982<sup>441</sup> einem Beschwerdeführer die Restitution (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) versagt, weil das Versäumnis der Frist letztlich auf ein Verschulden zurückzuführen war, welches der Beschwerdeführer zu vertreten hatte. Der Staatsgerichtshof verlangt mit anderen Worten, dass den Wiedereinsetzungserber kein Verschulden an der versäumten Prozesshandlung bzw. an der Fristversäumnis trifft.

Dagegen stimmt mit dem österreichischen Recht überein, dass die Partei die Handlungen ihres Vertreters zu verantworten und demzufolge für sein Verschulden einzustehen hat (§§ 5, 34 und 35 ZPO).<sup>442</sup>

d) Fristgerechte Einreichung des Wiedereinsetzungsantrages

Der Wiedereinsetzungsantrag ist innerhalb der unerstreckbaren Frist von 14 Tagen ab Wegfall des Hindernisses, das die Versäumung verursacht,<sup>443</sup> bei dem Gericht einzureichen, bei dem die versäumte Prozesshandlung vorzunehmen war (§ 148 Abs. 1 und 2 ZPO). Im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist der Antrag auf Wiedereinsetzung beim Staatsgerichtshof einzubringen.<sup>444</sup> Offenbar verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen (§ 148 Abs. 3 ZPO). Gegen solche Wiedereinsetzungsanträge findet eine Wiedereinsetzung nicht statt (§ 151 ZPO).

e) Rechtzeitige Nachholung der versäumten Prozesshandlung

Die versäumte Prozesshandlung ist zugleich mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung nachzuholen (§ 149 Abs. 1 ZPO). Geschieht das nicht, lei-

440 OG E 3464/73, Beschluss vom 8. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 198 f.

441 StGH 1981/8, Beschluss vom 1. Juli 1982, LES 1/1983, S. 3.

442 OG E 3464/73, Beschluss vom 8. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 198 (199); vgl. etwa auch OG Vr 220/82, Beschluss vom 18. August 1982, LES 1/1983, S. 32 (34); StGH 1981/8, Beschluss vom 1. Juli 1982, LES 1/1983, S. 3 und StGH 2003/23, Urteil vom 17. November 2003, nicht veröffentlicht, S. 6.

443 Nach der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes ist zu beachten, dass das Hindernis in gewissen Fallkonstellationen nicht erst mit Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt wegfällt. Siehe Machacek, S. 69 mit Rechtsprechungsbeispielen.

444 Vgl. auch StGH 2001/20, Entscheidung vom 26. November 2001, LES 5/2004, S. 152 (153).